

## **Anlage 7b**

### **Abrechnung der KVS**

1. Die AOK PLUS übermittelt das Arzt-Versichertenverzeichnis bis Ende des auf das Leistungsquartal folgenden Monats an die KVS. Die KVS prüft die Abrechnung der VERTRAGSÄRZTE nach Maßgabe der ihr obliegenden Pflichten. Die Abrechnungsnummern des Vertrages werden von der KVS quartalsweise der AOK PLUS im Formblatt 3 unter dem Konto 570, Kapitel 99, Abschnitt 5 bzw. über Vorgänge ausgewiesen. Die Kennzeichnungsnummern des Vertrages werden von der KVS quartalsweise im Formblatt 3 unter dem Konto 995, Kapitel 99, Abschnitt 5 ausgewiesen.
2. Die KVS zahlt die Vergütung entsprechend den Regelungen des Gesamtvertrages unter Berücksichtigung der Verwaltungskostenumlage an die Vertragsärzte aus. Die Vergütung nach diesem Vertrag ist auf dem Honorarbescheid separat auszuweisen.
3. Gegebenenfalls entstehende Kosten für die Abrechnung dürfen der AOK PLUS nicht in Rechnung gestellt werden.
4. Ergänzend dazu gelten für die Abrechnungen die geltenden Regelungen der vertragsärztlichen Versorgung (u. a. die Abrechnungsordnung der KVS). Die KVS ist insbesondere für die sachlich-rechnerische Richtigstellung der Abrechnungen der Vertragsärzte verantwortlich.